



Datenschutzreglement

GR 9.8.2010
GV 29.11.2010
In Kraft ab 1.1.2011

Version 13.8.2010 definitiv für GV

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Büren zum Hof

Listen

a) Grundsatz

Art 1

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte.

Dieses Verzeichnis enthält Angaben über

a) den Empfänger,

b) die Auswahlkriterien,

c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.

d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus andern Datensammlungen

Art. 5

¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn:

a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;

b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;

c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;

d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit	Art. 6 Die Gemeindeverwalterin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte.
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7 ¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben: a) neuer Wohnort nach Wegzug, b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, c) Titel, d) Sprache. ² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwalterin.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeverwalterin zuständig
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³ Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht. ⁴ Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz in diesem Bereich von CHF 500.00.
Gebühren	Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei
a) Register der Datensammlung	
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art. 12

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24
Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbei-
tung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von
30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsge-
bühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

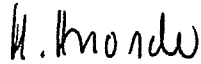
Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. No-
vember 2010 beraten und genehmigt.

Einwohnergemeinde Büren zum Hof



Margot Huonder
Präsidentin der
Gemeindeversammlung



Marianne Roos
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2010 bis 29. November
2010 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger
Fraubrunnen Nr. 43 vom 29. Oktober 2010 bekannt.

Büren zum Hof, den 29. November 2010

Gemeindeverwalterin



Marianne Roos